

2023/0531/24

öffentlich

Beschlussvorlage

24 - Stabsstelle Beteiligungsmanagement

Bericht erstattet: Geschäftsführer



Jahresabschluss 2022 der Homburger Bäder GmbH

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Aufsichtsrat Homburger Bäder GmbH (Vorberatung)	21.11.2023	N
Beteiligungsausschuss (Vorberatung)	27.11.2023	N
Stadtrat (Entscheidung)	14.12.2023	Ö
Gesellschafterversammlung der Homburger Bäder GmbH (Entscheidung)		N

Beschlussvorschlag

Der Aufsichtsrat empfiehlt, den Jahresabschluss 2022 festzustellen und der Geschäftsführung Entlastung zu erteilen. Der Jahresabschluss wird beim Handelsregister hinterlegt.

Der Stadtrat beschließt entsprechend der Empfehlung von Aufsichtsrat und Beteiligungsausschuss und empfiehlt der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Sachverhalt

Die Homburger Bädergesellschaft hat am 30.08.2012 erstmals ihre Geschäfte aufgenommen. Wesentlicher Geschäftszweck ist die Verpachtung der Immobilie am KOI und die Bereitstellung von Wärme aus einem Blockheizkraftwerk. Die ATAX Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 förmlich beauftragt.

Gegenstand der Prüfung waren die Buchhaltung, der Jahresabschluss und der Lagebericht der Geschäftsführung für das Jahr 2022. Es waren die Vorschriften des § 111 Abs. 1 KSVG i.v.m. den §§ 15 und 16 des Gesellschaftsvertrages sowie des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten. Dabei wurden die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. eingehalten.

Die Prüfungsgesellschaft hat als abschließendes Ergebnis ihrer Prüfungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 wird mit folgenden Beträgen festgestellt:

Bilanzsumme:	19.252.885,84 €
Summe der Erträge:	2.719.879,17 €
Summe der Aufwendungen:	<u>2.719.879,17 €</u>
Jahresergebnis:	0,00 €

Der Ausgleich der Jahresrechnung 2022 erfolgt gemäß Gesellschaftsvertrag und Ergebnisabführungsvertrag durch die Verlustübernahme der HPS GmbH als Muttergesellschaft.

Zur detaillierten Erläuterung einzelner Positionen von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der weiteren Feststellungen der Prüfungsgesellschaft wird auf den Bericht bzw. auf die Anlagen zum Bericht verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt: keine

Anlage/n

- 1 Bilanz und G+V 2022 HBG (003) (öffentlich)
- 2 Prüfungsbericht HBG 2022 (öffentlich)

Anlage 1

Homburger Bädergesellschaft mbH Homburg Bilanz zum 31. Dezember 2022

A K T I V A	EUR	EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. Anlagevermögen				
I. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	11.327.084,97			11.741.338,30
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.549.967,31			3.012.470,37
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	259.473,96			429.726,29
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	38.000,00			0,00
	14.174.526,24			15.183.534,96
			14.174.526,24	15.183.534,96
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00			236.590,44
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	70.057,48			24.018,75
3. Forderungen gegen Gesellschafter	4.681.228,65			4.788.983,37
4. Forderungen gegen die Stadt Homburg	284.493,97			194.635,64
5. Sonstige Vermögensgegenstände	42.579,50			87.141,47
	5.078.359,60			5.331.369,67
			5.078.359,60	5.331.369,67
			19.252.885,84	20.514.904,63

PASSIVA	EUR	EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. Eigenkapital				
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00		25.000,00
II. Jahresüberschuss		<u>0,00</u>	25.000,00	<u>0,00</u> 25.000,00
B. Rückstellungen				
1. Sonstige Rückstellungen		<u>15.730,00</u>	15.730,00	<u>15.130,00</u> 15.130,00
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		13.020.000,00		13.680.000,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		354.088,39		196.687,56
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		17.061,23		41.618,20
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Homburg		1.996.006,22		2.731.468,87
5. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern		<u>3.825.000,00</u>		<u>3.825.000,00</u>
			19.212.155,84	<u>20.474.774,63</u>
			<hr/>	<hr/>
			19.252.885,84	20.514.904,63

Homburger Bädergesellschaft mbH
Homburg
Gewinn- und Verlustrechnung
Für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

	EUR	2022 EUR	2021 EUR
1. Umsatzerlöse		456.636,69	285.174,45
2. Sonstige betriebliche Erträge		1.554,62	420,17
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	<u>-188.397,47</u>	-188.397,47	<u>-107.234,50</u>
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	<u>-5.181,44</u>	-5.181,44	<u>-3.529,92</u>
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-1.047.008,72</u>	-1.047.008,72	<u>-1.061.902,65</u>
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-859.362,46	-871.832,40
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-574.507,64	-615.754,29
davon an verbundene Unternehmen: EUR -38.250,00 (Vj: EUR -38.250,00)			
8. Ergebnis nach Steuern		-2.216.266,42	-2.374.659,14
9. Sonstige Steuern		-45.421,44	-44.881,65
10. Erträge aus Verlustübernahme		2.261.687,86	2.419.540,79
11. Jahresüberschuss		0,00	0,00

***unverbindlicher Entwurf
vor Durchsicht auf Rechen- und Schreibfehler,
spätere Änderungen vorbehalten,
nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt***

Prüfungsbericht

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2022
und Lagebericht

Homburger Bädergesellschaft mbH
Homburg

Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis.....	4
A. Prüfungsauftrag.....	5
B. Grundsätzliche Feststellungen	6
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter.....	6
1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	6
2. Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Risiken und Chancen.....	7
II. Wirtschaftliche Gefahren und Regelverstöße	8
1. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen ...	8
2. Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsnormen und sonstige Vorschriften	8
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	8
D. Durchführung der Prüfung.....	12
I. Gegenstand der Prüfung	12
II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung.....	12
E. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	15
I. Vorjahresabschluss	15
II. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	15
III. Jahresabschluss.....	15
IV. Lagebericht.....	16
F. Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
I. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	16
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	16
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG.....	16
H. Unterzeichnung des Prüfungsberichts.....	17

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2022
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022
- Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2022
- Anlage 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022
- Anlage 5 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- Anlage 6 Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage
- Anlage 7 Fragenkatalog zu § 53 HGrG
- Anlage 8 Allgemeine Auftragsbedingungen

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HBG	Homburger Bädergesellschaft mbH
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HPS	Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 450	IDW Prüfungsstandard: „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“
IKS	Internes Kontrollsystem
PS	Prüfungsstandard des IDW
TEUR	Tausend Euro

A. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der Homburger Bädergesellschaft mbH, Homburg – im Folgenden auch kurz „HBG“ oder „Gesellschaft“ genannt – hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 nach berufssüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung zu berichten.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag ging ein Gesellschafterbeschluss vom 29. September 2023 voraus. Wir haben den Auftrag mit unserem Schreiben vom 05. Oktober 2023 angenommen.

Die Gesellschaft ist nach den Kriterien des § 267a HGB als eine Kleinstkapitalgesellschaft einzustufen und damit nicht prüfungspflichtig. Es handelt sich um eine freiwillige Abschlussprüfung.

Bei unserer Prüfung wurden auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Den notwendigen Fragenkatalog nach IDW PS 720 haben wir in der Anlage 7 wiedergegeben.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortung, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017“ zugrunde.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

In pflichtgemäßer Ergänzung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 hat der Geschäftsführer der Homburger Bädergesellschaft mbH einen Lagebericht vorgelegt. Darin beschreibt er die Unternehmensentwicklung des Berichtsjahres genauso wie seine Perspektiven.

Zu Beginn des Lageberichts beschreibt er die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen des Unternehmens.

Die Homburger Bädergesellschaft mbH hat – als 100%ige Tochtergesellschaft der Homburger Parkhaus- und Stadtbuss GmbH (HPS) – den Erwerb und/oder die Errichtung; das Vorhalten und der Betrieb eines Kombibades und sonstiger Sportanlagen und anderer öffentlichen Einrichtungen in Homburg sowie die Ausführung aller im Zusammenhang mit diesen Aufgaben stehenden Tätigkeiten und Dienstleistungen zur Aufgabe.

Seit der Fertigstellung des Kombibades ist dieses an die Betreibergesellschaft Wasserwelt Homburg GmbH verpachtet.

Die HBG beschäftigt kein eigenes Personal. Aufgrund des geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Kreisstadt Homburg bedient sich die HBG in allen zu erledigenden Angelegenheiten der entsprechenden Dienststellen der Stadt. Für die Übernahme erhält die Stadt eine Vergütung.

Daran schließt sich die Beschreibung des Geschäftsverlaufes an. Die Vermögen-
seite der Bilanz ist im Wesentlichen durch die im Sachanlagevermögen bilanzierten Grundstücke und Gebäude des Kombibades sowie die dazugehörigen technischen Anlagen geprägt. Die Anlagenintensität beträgt zum Bilanzstichtag 73,6 % (VJ: 74,0 %).

Die Forderungen gegen Gesellschafter beinhalten die Forderungen der Jahre 2021 und 2022 aus dem mit der HPS geschlossenen Ergebnisabführungsvertrag. Für das Berichtsjahr wurde ein Verlust in Höhe von insgesamt 2.261 T€ realisiert.

Die Passivseite der Bilanz ist im Wesentlichen durch Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (13.020 T€) sowie durch langfristige Verbindlichkeiten aus der Finanzierung des Kombibades sowie des angeschlossenen Blockheizkraftwerkes durch die HPS gekennzeichnet.

Durch die Verpachtung des Kombibades sowie den Betrieb des Blockheizkraftwerkes konnte die Gesellschaft im Berichtsjahr Umsatzerlöse in Höhe von 457 T€ erzielen. Den Erlösen stehen im Wesentlichen Materialaufwendungen (188 T€), planmäßige Abschreibungen (1.047 T€), sonstige betriebliche Aufwendungen (859 T€) sowie Zinsaufwendungen (574 T€) gegenüber.

Das Berichtsjahr schließt die Homburger Bädergesellschaft mbH – wie bereits in Vorjahren – mit einem Jahresverlust ab, der vertragsgemäß von der Muttergesellschaft HPS auszugleichen ist. Die Höhe des Verlustes ist primär von den Finanzierungskosten für das Kombibad sowie von planmäßig vorgenommenen Abschreibungen, die nicht an die Betreibergesellschaft weiterberechnet werden können, geprägt.

2. Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Risiken und Chancen

An die Wasserwelt Homburg GmbH als Betreiber des Kombibades sind vertragsgemäß jährliche Betriebskostenzuschüsse der HBG zu leisten. Aufgrund des erhöhten Finanzbedarfs wurde zur Vermeidung einer unmittelbar drohenden Insolvenz der Betreibergesellschaft eine erhebliche Erhöhung dieses Zuschusses in Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung beschlossen.

Bereits im letzten Quartal 2021 zeigten sich erhebliche inflationäre Tendenzen, welche sich insbesondere auf die Energiebeschaffungskosten der HBG niederschlugen. Die aufgrund des Ukrainekrieges beschlossenen Sanktionen führten 2022 zu einer Kostenexplosion. Die gestiegenen Energiekosten konnten vertragsbedingt nicht vollumfänglich an die Betreibergesellschaft weitergegeben werden. Im Ergebnis blieben diese bei der HBG und wurden von der Muttergesellschaft HPS aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages übernommen. Aufgrund dieser vertraglichen Verlustübernahme durch die Muttergesellschaft HPS sind Risiken, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden könnten, nicht erkennbar.

Generell bietet der Betrieb des Kombibades am Johannishof die Chance, dass der Standort erheblich aufgewertet und das Umfeld unter anderem attraktiv für weitere Ansiedlungen im Freizeit- und Tourismusbereich wird, was letztlich wiederum der Kreisstadt Homburg insgesamt zugutekommt.

Die im Lagebericht verarbeiteten Angaben sind nach unserer Auffassung folgerichtig abgeleitet, die dort zugrunde gelegte Annahme halten wir für plausibel, die Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Wirtschaftliche Gefahren und Regelverstöße

1. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Die Gesellschaft ist aufgabenbedingt nachhaltig defizitär und auf den im Rahmen des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages vereinbarten Ausgleich der Jahresverluste durch die Gesellschafterin, die Homburger Parkhaus- und Stadtbuss GmbH, Homburg angewiesen. Über diesen Hinweis hinaus haben wir keine Tatsachen, über die gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB zu berichten wäre, festgestellt.

2. Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsnormen und sonstige Vorschriften

Der Jahresabschluss wurde, gemessen an den gesetzlichen Vorschriften, verspätet aufgestellt. Darüber hinaus hat unsere Prüfung keine Erkenntnisse über derartige Unrichtigkeiten und Verstöße hervorgebracht.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 (Anlage 4) der Homburger Bädergesellschaft mbH, Homburg, unter dem Datum vom 13. November 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Homburger Bädergesellschaft mbH, Homburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Homburger Bädergesellschaft mbH, Homburg – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Homburger Bädergesellschaft mbH, Homburg, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern demgegenüber nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und

führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

D. Durchführung der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr geprüft. Unser Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht erteilen wir auf dieser Grundlage.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich daraus üblicherweise Rückwirkungen auf den Prüfungsgegenstand ergeben.

II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Wir haben die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze untersucht, die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht stichprobenartig geprüft und die Gesamtaussage von Jahresabschluss und Lagebericht beurteilt.

Diese Prüfung bildet - nach unserem Ermessen - eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil.

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes, Auskünften der Geschäftsführung über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Weiterhin erfolgten eine vorläufige Einschätzung des Risikos wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss aufgrund von Unrichtigkeiten und Verstößen, eine grundsätzliche Beurteilung des internen

Kontrollsystems sowie analytische Prüfungshandlungen zur Einschätzung von Prüfungsrisiken und zur vorläufigen Beurteilung der Lage der Gesellschaft.

Zur Festlegung von Prüfungsschwerpunkten sind daraufhin kritische Prüfungsziele identifiziert und ein Prüfungsprogramm entwickelt worden. In diesem Prüfungsprogramm sind der Ansatz und die Schwerpunkte der Prüfung sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei werden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeitereinsatz geplant.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten der Prüfung:

1. Bilanzierung und Bewertung des Anlagevermögens,
2. Werthaltigkeit der Forderungen und Vollständigkeit der Verbindlichkeiten,
3. Bewertung der Rückstellungen, dem Grunde und der Höhe nach,
4. Abweichungsanalyse der Gewinn- und Verlustrechnung,
5. Prüfung der Angaben in Anhang und Lagebericht,
6. periodengerechte Erfassung der Umsatzerlöse,
7. weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen. Bei der Analyse und Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir folgendermaßen vorgegangen:

Zunächst haben wir die wesentlichen Geschäftsprozesse identifiziert und analysiert. Darauf aufbauend haben wir die diesbezüglichen Steuerungs- und Überwachungsmechanismen untersucht. Im anschließenden Schritt haben wir geprüft inwieweit die hinsichtlich unseres Prüfungsrisikos relevanten Geschäftsrisiken durch die vorhandenen Mechanismen erfasst und gemindert werden.

Grundlage dieser Prüfung sind unsere Kenntnisse über das Unternehmen, seine Ziele, seine Strategie und sein wirtschaftliches Umfeld. Die Erkenntnisse aus der Bearbeitung dieses Prüfungsfeldes sind die Basis für die anschließende Auswahl analytischer und einzelfallbezogener Prüfungen.

Nicht Gegenstand der Prüfung ist, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Die Prüfungsarbeiten haben wir in den Monaten Oktober und November 2023 durchgeführt.

Sämtliche von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich bestätigt.

E. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

I. Vorjahresabschluss

In der Gesellschafterversammlung vom 29. September 2023 ist u.a.

- der von der Geschäftsführung der Gesellschaft aufgestellte, und von uns geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 vorgelegt und festgestellt worden,
- der Geschäftsführung Entlastung erteilt worden.

II. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen klar geordnet.

Damit entsprechen die Buchführung und die weiteren in Zusammenhang damit geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

III. Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Gesellschaft abgeleitet worden.

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang, wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Das heißt insbesondere, dass die Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung beachtet, der Stetigkeitsgrundsatz befolgt und alle erforderlichen Angaben in den Anhang aufgenommen wurden.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB wurde in Hinblick auf die Angabe über die Gesamtbezüge der Geschäftsführung gemäß § 285 Abs. 1 Nr. 9a HGB zulässig in Anspruch genommen, da sich anhand dieser Angaben die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung feststellen lassen.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

IV. Lagebericht

Unsere Einschätzung der Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben wir bereits im Kapitel B. I. dieses Berichtes dargelegt.

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

F. Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

I. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang dargestellt und erläutert.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) vom 17. Juli 2015 unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes aufgestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 7 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

H. Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

St. Ingbert, den 13. November 2023

Atax Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dirk Bach
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Homburger Bädergesellschaft mbH
 Homburg
 Bilanz zum 31. Dezember 2022

A K T I V A	EUR	EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR	P A S S I V A	EUR	EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Sachanlagen					I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00			25.000,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	11.327.084,97			11.741.338,30	II. Jahresüberschuss	0,00			0,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.549.967,31			3.012.470,37			25.000,00		25.000,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	259.473,96			429.726,29	B. Rückstellungen				
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	38.000,00			0,00	1. Sonstige Rückstellungen	15.730,00			15.130,00
	<u>14.174.526,24</u>			<u>15.183.534,96</u>			15.730,00		15.130,00
		14.174.526,24		15.183.534,96	C. Verbindlichkeiten				
B. Umlaufvermögen					1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	13.020.000,00			13.680.000,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	354.088,39			196.687,56
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00			236.590,44	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	17.061,23			41.618,20
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	70.057,48			24.018,75	4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Homburg	1.996.006,22			2.731.468,87
3. Forderungen gegen Gesellschafter	4.681.228,65			4.788.983,37	5. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	3.825.000,00			3.825.000,00
4. Forderungen gegen die Stadt Homburg	284.493,97			194.635,64			19.212.155,84		20.474.774,63
5. Sonstige Vermögensgegenstände	42.579,50			87.141,47					
	<u>5.078.359,60</u>			<u>5.331.369,67</u>					
		5.078.359,60		5.331.369,67					
				19.252.885,84					20.514.904,63
				19.252.885,84					20.514.904,63

Homburger Bädergesellschaft mbH
Homburg
Gewinn- und Verlustrechnung
Für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

	EUR	2022 EUR	2021 EUR
1. Umsatzerlöse		456.636,69	285.174,45
2. Sonstige betriebliche Erträge		1.554,62	420,17
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	<u>-188.397,47</u>	-188.397,47	<u>-107.234,50</u>
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	<u>-5.181,44</u>	-5.181,44	<u>-3.529,92</u>
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-1.047.008,72</u>	-1.047.008,72	<u>-1.061.902,65</u>
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-859.362,46	-871.832,40
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-574.507,64	-615.754,29
davon an verbundene Unternehmen: EUR -38.250,00 (Vj: EUR -38.250,00)			
8. Ergebnis nach Steuern		-2.216.266,42	-2.374.659,14
9. Sonstige Steuern		-45.421,44	-44.881,65
10. Erträge aus Verlustübernahme		2.261.687,86	2.419.540,79
11. Jahresüberschuss		0,00	0,00

Homburger Bädergesellschaft mbH, Homburg
Handelsregister B des Amtsgerichts Saarbrücken, HRB 100469

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

I. Angaben zum Jahresabschluss

A. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie der ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung erstellt. Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach den Vorschriften der §§ 266 ff. HGB.

Soweit für Pflichtangaben Wahlrechte bestehen, diese in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang darzustellen, sind diese aus Gründen der Übersichtlichkeit im Anhang dargestellt.

Die Ausweisstetigkeit wurde grundsätzlich gewahrt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungswahlrechte werden in Anspruch genommen. Es wird von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB zu bilden. Dies betrifft ein Zinsswapgeschäft, das als Sicherungsgeschäft mit einem variabel verzinslichen Darlehen als Grundgeschäft zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst wird. Im Zinsaufwand werden die Aufwendungen bzw. Erträge aus dem Zinsswap und die Zinsaufwendungen aus dem Darlehen zusammengefasst ausgewiesen.

Die Bewertungsmethoden werden unverändert gegenüber dem Vorjahr angewandt.

Die Sachanlagen werden grundsätzlich zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen aktiviert. Für abnutzbare Vermögensgegenstände werden planmäßige Abschreibungen nach der linearen Methode vorgenommen. Voraussichtlich dauernden Wertminderungen, die über den nutzungsbedingten Werteverzehr hinausgehen, wird durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Anschaffungsjahr bis zu einem Zugangswert von 150,00 € direkt abgeschrieben. Für Zugänge zwischen EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 wird ein Sammelposten gebildet und über eine Nutzungsdauer von fünf Jahren linear abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit ihrem Nennwert angesetzt.

Der Bestand an liquiden Mitteln wird mit Nominalwerten bewertet.

Rückstellungen werden mit den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Verbindlichkeiten werden mit den Erfüllungsbeträgen passiviert.

C. Erläuterungen zur Bilanz**Anlagevermögen**

Die Summe der Bruttowerte (kumulierte Anschaffungs- und Herstellungskosten) und der kumulierten Abschreibungen je Anlageposten sowie die Zugänge und Abgänge des Berichtsjahres ergeben sich aus dem beigefügten Anlagenspiegel (ebenso sind dem Anlagenspiegel die Abschreibungen des Geschäftsjahres zu entnehmen).

Umlaufvermögen**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von höchstens einem Jahr.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 70.057,48 (VJ: EUR 24.018,75) beinhalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 70.057,48 (VJ: EUR 24.018,75). Der Wert der Forderungen gegenüber Gesellschaftern beläuft sich auf EUR 4.681.228,65 (VJ: EUR 4.788.983,37) und beinhalten sonstige Forderungen in Höhe von EUR 4.681.228,65 (VJ: EUR 4.788.983,37).

Eigenkapital**Gezeichnetes Kapital**

Das im Handelsregister eingetragene gezeichnete Kapital beträgt EUR 25.000,00.

Rückstellungen

Zusammensetzung des Gesamtbetrages der sonstigen Rückstellungen:

	in T€
Rückstellung für Abschluss- und Prüfungskosten	13
Rückstellung für interne Bilanzierungskosten	2
Rückstellung für Archivierungskosten	1
	16

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2022:

Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag	mit einer Restlaufzeit von			
		bis zu einem Jahr	mehr als einem Jahr		Summe
			einem bis fünf Jahre	mehr als fünf Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (VJ)	13.020.000,00 (13.680.000,00)	660.000,00 (660.000,00)	2.640.000,00 (2.640.000,00)	9.720.000,00 (10.380.000,00)	12.360.000,00 (13.020.000,00)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (VJ)	354.088,39 (196.687,56)	354.088,39 (196.687,56)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (VJ)	17.061,23 (41.618,20)	17.061,23 (41.618,20)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter (VJ)	3.825.000,00 (3.825.000,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	3.825.000,00 (3.825.000,00)	3.825.000,00 (3.825.000,00)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Homburg (VJ)	1.996.006,22 (2.731.468,87)	1.996.006,22 (2.731.468,87)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten (VJ)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Gesamt (VJ)	19.212.155,84 (20.474.774,63)	3.027.155,84 (3.629.774,63)	2.640.000,00 (2.640.000,00)	13.545.000,00 (14.205.000,00)	16.185.000,00 (16.845.000,00)

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind über eine Bürgschaft der Kreisstadt Homburg besichert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 17.061,23 (VJ: EUR 41.618,20) beinhalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern resultieren ausschließlich aus einem endfälligen Darlehen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Homburg resultieren aus den Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse und sonstige Verbindlichkeiten.

D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse werden im Inland erzielt und setzen sich aus Pächterträgen für das Kombibad in Höhe von TEUR 95, Erlöse aus dem Stromverkauf in Höhe von TEUR 163, aus Erlösen aus dem Wärmeverkauf in Höhe von TEUR 197 sowie sonstige Umsatzerlösen in Höhe von TEUR 1 zusammen.

Aufwendungen

Gem. Pacht- und Betriebsvertrag leistet die HBG einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 503 T€.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Hierbei handelt es sich um die langfristige Zinsen der Darlehen und Bürgschaftsprovisionen.

Erträge aus Ergebnisabführung

Die Erträge aus Ergebnisabführung resultieren aus der Verlustübernahme durch die Gesellschafterin, HPS GmbH.

II. Sonstige Angaben

A. Bewertungseinheiten

Die Homburger Bädergesellschaft mbH hat zur Absicherung eines variabel verzinsten Bankdarlehens eine Swapvereinbarung abgeschlossen, aus der sie bei einem Anstieg des 3M-Euribors über einen vertraglich festgelegten Festzinssatz (Strike) eine Ausgleichszahlung erhält und bei einem Rückgang unter den Strike-Zinssatz eine Ausgleichszahlung an die Landesbank Baden-Württemberg zu leisten hat. Grundgeschäft (variabel verzinsliches Darlehen) und Sicherungsgeschäft (Zinsswap) werden bilanziell als Bewertungseinheit i.S.d. § 254 HGB zusammengefasst.

Die Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken bezieht sich auf den Bilanzposten „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“. Der Buchwert der abgesicherten Verbindlichkeit beläuft sich zum Bilanzstichtag auf insgesamt EUR 13.020.000,00.

Zum Bilanzstichtag sind folgende derivative Finanzinstrumente im Bestand:

Zinsderivat	Währung	Barwert in EUR	Endfälligkeit	Festzinssatz/Strike
Swap	EUR	-228.778,64	30.12.2039	2,815%

B. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum 31. Dezember 2022 bestehen Verpflichtungen aus dem Pacht- und Betriebsvertrag für jährliche Zahlungen von Betriebskosten- bzw. Instandhaltungszuschüssen.

C. Abschlussprüferhonorar

Das Honorar des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022 beträgt TEUR 5 für Abschlussprüfungsleistungen, TEUR 2 für steuerliche Beratungsleistungen.

D. Organe der Gesellschaft

Geschäftsführung	Thomas Welter (bis 20.07.2022)	Geschäftsführer
	Michael Kuhlitz (ab 21.07.2022)	Geschäftsführer
Aufsichtsrat	Rüdiger Schneidewind	Oberbürgermeister (bis 03/2019)
	Christine Becker	Vorsitzende
	Eric Gouverneur	Beigeordneter, Arzt
	Jürgen Portugall	Dipl. Betriebswirt
	Manfred Rippel	Verkehrsfachwirt
	Michael Rippel	Regierungsbeamter
	Sevim Kaya-Karadag	Rechtsanwältin
	Prof. Dr. Marc Piaolo	Prof. für Volkswirtschaftslehre (bis 06/2022)
	Rolf Omlor	Rentner (ab 06/2022)
	Vanessa Haas	Schülerin

E. Mitarbeiter

Die Geschäftsbesorgung sowie die Betriebsführung werden von Mitarbeitern der Stadtverwaltung erledigt. Die Gesellschaft führt kein eigenes Personal.

F. Nahestehende Personen oder Unternehmen

HPS GmbH Kreisstadt Homburg Stadtwerke Homburg GmbH und deren Töchter Wirtschaftsförderung Homburg GmbH	Mutterunternehmen Gesellschaft der Kreisstadt Homburg und der Stadtwerke GmbH keine Geschäfte
Stiftung Römermuseum	Stiftung der Kreisstadt Homburg u.a. Vorstandsvorsitzender ist der Oberbürgermeister
Stiftung Klosterruine Wörschweiler	Stiftung der Kreisstadt Homburg u.a. Vorstandsvorsitzender ist der Oberbürgermeister
Homburger Kulturgesellschaft gGmbH Musikschule gGmbH	Gesellschaft der Kreisstadt Homburg Gesellschaft der Kreisstadt Homburg

Die Homburger Bädergesellschaft mbH wird in den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2022 der Homburger Parkhaus- und Stadtbusgesellschaft mbH nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung gemäß §§ 300 ff. HGB einbezogen. Der Konzernabschluss wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

G. Vorgänge von besonderer Bedeutung

Nach dem Schluss des Geschäftsjahres traten keine Vorgänge von besonderer Bedeutung auf, über die zu berichten wäre.

Homburg, 13. November 2023

Homburger Bädergesellschaft mbH

Michael Kuhlitz, Geschäftsführer

Homburger Bädergesellschaft mbH
Entwicklung des Anlagevermögens 2022

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen			Buchwerte		
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Abschreibungen Berichtsjahr	Änderung der gesamten Abschreibungen i. Z. m. Abgängen	Stand	Stand	Stand
	1.1.2022			31.12.2022	1.1.2022			31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
I. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	14.672.749,06	0,00	0,00	14.672.749,06	2.931.410,76	414.253,33	0,00	3.345.664,09	11.327.084,97	11.741.338,30
2. Technische Anlagen und Maschinen	6.324.483,05	0,00	0,00	6.324.483,05	3.312.012,68	462.503,06	0,00	3.774.515,74	2.549.967,31	3.012.470,37
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.621.985,10	0,00	0,00	1.621.985,10	1.192.258,81	170.252,33	0,00	1.362.511,14	259.473,96	429.726,29
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	38.000,00	0,00	38.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38.000,00	0,00
	22.619.217,21	38.000,00	0,00	22.657.217,21	7.435.682,25	1.047.008,72	0,00	8.482.690,97	14.174.526,24	15.183.534,96
	22.619.217,21	38.000,00	0,00	22.657.217,21	7.435.682,25	1.047.008,72	0,00	8.482.690,97	14.174.526,24	15.183.534,96

L a g e b e r i c h t

Geschäftsjahr 2022

für die



I. Grundlagen des Unternehmens

Die Homburger Bädergesellschaft mbH (im Folgenden auch HBG) wurde mit Vertrag vom 14. August 2012 gegründet und unter der Geschäftsnummer HRB 100469 am 30. August 2012 in das Handelsregister B des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und/oder die Errichtung, das Vorhalten und der Betrieb eines Kombibades und sonstiger Sportanlagen und anderer öffentlichen Einrichtungen in Homburg sowie die Ausführung aller im Zusammenhang mit diesen Aufgaben stehenden Tätigkeiten und Dienstleistungen. Seit der Fertigstellung des Kombibades ist dieses an eine Betreibergesellschaft verpachtet.

Durch den Neubau eines Kombibades, der durch ein optimiertes und mit einem Bundespreis versehenes PPP-Modell umgesetzt und finanziert wurde, bietet sich der Kreisstadt Homburg als Mittelzentrum mit oberzentraler Funktion nunmehr die Chance, ein attraktives, erschwingliches und ortsnahes Freizeit-, Sport- und Saunabaden mit einem überregionalen Einzugsgebiet anzubieten.

Die HBG mbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH (im Folgenden auch HPS). Zwischen den beiden Gesellschaften besteht seit 07.11.2012 ein Ergebnisabführungsvertrag.

Die Homburger Bädergesellschaft mbH beschäftigt kein eigenes Personal. Zwischen ihr und der Kreisstadt Homburg besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag. Die Geschäftsführung bedient sich zur Geschäftsbesorgung in allen für die Homburger Bädergesellschaft mbH zu erledigenden Angelegenheiten der entsprechenden Dienststellen der Stadt. Für die Übernahme der Geschäftsführung und der Geschäftsbesorgung erhält die Stadt eine Vergütung gemäß geltendem Geschäftsbesorgungsvertrag.

Geschäftsführer der HBG war im Prüfungszeitraum der Leiter der Abteilung für Beteiligungsverwaltung Thomas Welter. Dieser wurde mit Beschluss der Gesellschafterversammlung im Juli 2022 durch Herrn Kuhlitz abgelöst.

II. Wirtschaftsbericht

II.a Gesamtwirtschaftliche Entwicklung¹

Die konjunkturelle Entwicklung war auch im Jahr 2021 stark von der Corona-Pandemie geprägt. Dennoch konnte sich die Wirtschaft etwas von dem Einbruch im Jahr 2020 erholen. Das preisbereinigte BIP wuchs um 3,2 % gegenüber dem Vorjahr. Auch im dritten Jahr der Corona-Pandemie setzte sich die Erholung der deutschen Wirtschaft trotz des Kriegs in der Ukraine und der Energiekrise fort. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt stieg im Jahr 2022 um 1,8 %. Im Vergleich zum Jahr 2019, dem

¹ Quelle: Statistisches Bundesamt.

Jahr vor der Corona-Pandemie, war das Bruttoinlandsprodukt 2022 preisbereinigt um 0,7 % höher. In der Jahresbetrachtung war die deutsche Wirtschaft zuletzt wieder auf Wachstumskurs, das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland betrug im Jahr 2022 rund 3,87 Billionen Euro. Somit wuchs das deutsche Bruttoinlandsprodukt preisbereinigt im Vergleich zum Vorjahr um 1,8 Prozent.

Die Entwicklung des privaten Verbrauchs wird durch den Pandemieverlauf und eine hohe Inflationsrate belastet. Zum Ende des Jahres 2021 bestand eine erhebliche Unsicherheit wegen der aufkommenden Omikron-Variante. Ende 2022 hatte sich der private Konsum aber weiter stabilisiert. Gründe waren moderate Energiepreise und die Entlastungspakete der Bundesregierung.

Die Energiepreise liegen auf moderaterem Niveau. Die geldpolitische Straffung wirkt dämpfend auf die Nachfrageseite. Vor diesem Hintergrund liegt die aktuelle Prognose der Bundesregierung für die Inflationsrate im Jahr 2023 bei 6,1 % und für die Jahre 2024 und 2025 bei +2,6 % bzw. 2,0 % .

Deutschland steckte bereits in einer Rezession, nachdem im vierten Quartal 2022 und (revidiert) im ersten Quartal 2023 die Wirtschaftsleistung rückläufig war. Im zweiten Quartal 2023 lag das Wirtschaftswachstum bei null.

[Quelle: BMWi – Pressemitteilung vom 25.09.2023 über die wirtschaftliche Lage in Deutschland im Jahr 2022 und vom 13.10.2023 für 2023]

II.b Geschäftsverlauf

Vermögenslage

Die Aktivseite der Bilanz ist im Wesentlichen durch die unter den Sachanlagen ausgewiesenen Grundstücke und Gebäude des Kombibades sowie die zugehörigen technischen Anlagen gekennzeichnet. Die Anlagenintensität beträgt zum Bilanzstichtag 73,6 % (Vorjahr: 74,0 %).

In den Forderungen gegen Gesellschafter wird die Forderung aus dem mit der HPS geschlossenen Ergebnisabführungsvertrag ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag betrafen diese die Verluste aus dem Geschäftsjahr 2022 (TEUR 2.261).

Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt unverändert TEUR 25 und betrifft ausschließlich das Gezeichnete Kapital.

Insbesondere ist die Passivseite der Bilanz durch langfristige Verbindlichkeiten aus der Finanzierung der Errichtung des Kombibades sowie des angeschlossenen Blockheizkraftwerks geprägt. Diese betreffen zum einen ein in 2039 endfälliges Darlehen der Homburger Parkhaus- und Stadtbuss GmbH in Höhe von TEUR 3.825, welches unter den Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter passiviert ist, sowie zum anderen ein Bankdarlehen, das zum Bilanzstichtag mit TEUR 13.020 valutierte.

Finanzlage

Im Geschäftsjahr 2022 verbesserte sich die finanzielle Lage der Gesellschaft um 1.140 T€. Die Mittelzuflüsse aus der operativen Tätigkeit betragen 1.185 T€ und die Mittelabflüsse aus der Investitionstätigkeit 38 T€.

Der Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit setzt sich zusammen aus der Verlustübernahme des Gesellschafters, den Tilgungsleistungen für die Kredite und den Zinsauszahlungen, so dass sich dieser Cash-Flow gegenüber dem Vorjahr um 2.410 T€ auf 1.134 T€ verbessert hatte.

Im Ergebnis hat sich der Finanzmittelfonds bestehend, aus der Verbindlichkeit der Gesellschaft gegenüber der Einheitskasse und dem Treuhandkonto für die Instandhaltungsrücklage um 1.140 T€ auf -1.686 T€ verbessert. Allein der Bestand der Einheitskasse hatte sich um 1.050 T€ auf 1.970 T€ verbessert.

Ertragslage

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2022 schließt wie bereits in den Vorjahren mit einem Verlust, der vertragsgemäß von der Muttergesellschaft auszugleichen ist. Die Höhe des Verlustes ist im Wesentlichen durch Finanzierungskosten für das Kombibad und planmäßig vorgenommene Abschreibungen, die nicht an die Betreibergesellschaft weiterberechnet werden können, bestimmt.

Durch Pacht- und Betriebsvertrag vom 8. Mai 2013 – zuletzt ergänzt durch Vertrag vom 25. Januar 2019 – hat die Gesellschaft das Kombibad an die Wasserwelt Homburg GmbH, Homburg, verpachtet und damit den Bäderbetrieb an diese übertragen.

Ferner hat die HBG ein Blockheizkraftwerk (BHKW) errichtet und betreibt dieses zur Energieversorgung des Kombibades. Durch die Belieferung des Bades mit erzeugter Wärme sowie produziertem Strom bzw. dessen Einspeisung in das öffentliche Netz sind weitere Einnahmen, aber auch Kosten für die Energieerzeugung zu erwarten. Nach Inbetriebnahme des Systems zum Energiecontrolling und zur Überwachung des Betriebsablaufes ist auch künftig mit einer reibungslosen Produktion von Energie durch des BHKW zu rechnen. Zum reibungslosen Betrieb besteht ein Wartungsvertrag mit der Fa. Hubert Niederländer GmbH, Bexbach.

Durch die Verpachtung des Kombibades sowie den Betrieb des Blockheizkraftwerks konnte die Gesellschaft Umsatzerlöse in Höhe von EUR 456.636,69 erzielen. Diesen stehen im Wesentlichen Materialaufwendungen in Höhe von EUR 188.397,47 planmäßig vorgenommene Abschreibungen in Höhe von EUR 1.047.008,72, sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von EUR 859.362,46, die hauptsächlich auf den an die Betreibergesellschaft des Kombibades zu leistenden Betriebskostenzuschuss und Aufwendungen für die Geschäftsbesorgung entfallen, sowie Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Kombibad und Blockheizkraftwerk in Höhe von EUR 574.507,64 gegenüber. Die HPS GmbH übernimmt laut Ergebnisabführungsvertrag vom 7. November 2012 die Verluste der Homburger Bädergesellschaft mbH. Im Berichtsjahr handelte es sich um einen Betrag i.H.v. EUR 2.261.687,86. Der Betriebskostenzuschuss 500 T€ für das Geschäftsjahr 2022 ist höher als ursprünglich geplant. Erfreulicher Weise ist die Anzahl der Saunagäste seit Betriebsaufnahme weiterhin positiv.

Nach der Corona-Zeit haben sich die Besucherzahlen in der Sauna auf sehr hohem Niveau stabilisiert.

III. Chancen- und Risikobericht

Kombibad

An den Betreiber des Kombibads, die Wasserwelt Homburg GmbH, sind vertragsgemäß jährliche Betriebskostenzuschüsse zu leisten. Wegen des für das Berichtsjahr sowie auch für das Folgejahr festgestellten erhöhten Finanzmittelbedarfes der Betreibergesellschaft wurde durch Beschluss von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung zur Vermeidung einer unmittelbar drohenden Insolvenz der Betreibergesellschaft eine erhebliche Erhöhung des Betriebskostenzuschusses beschlossen.

Das Blockheizkraftwerk zur Energieversorgung des Bades wird von der HBG betrieben. Die technische Betriebsführung ist vertraglich an die Stadtwerke Homburg GmbH übertragen. Durch die Abnahme der dort produzierten elektrischen Energie und Wärme durch den Badbetreiber zur Deckung des Grundbedarfs des Bades sowie die Einspeisung überschüssiger Strommengen in das öffentliche Netz ist insgesamt ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage zu erwarten, der durch die im Geschäftsjahr 2017 durchgeführten Optimierungsmaßnahmen des Betriebes und die Einführung eines Energiecontrollings im Geschäftsjahr 2018 zukünftig sichergestellt werden soll.

Allgemein

Die Kosten aus der Finanzierung des Bades werden von der HPS als Muttergesellschaft im Rahmen des Ergebnisabführungsvertrages kompensiert. Der Betrieb des Kombibades am Johannishof bietet die Chance, dass dieser Standort erheblich aufgewertet und das Umfeld unter anderem attraktiv für weitere Ansiedlungen im Freizeit- und Tourismusbereich wird, was letztlich wiederum der Kreisstadt Homburg insgesamt zugutekommt.

Risikomanagementziele und -methoden der Gesellschaft

Das Ziel des Risikomanagements der HBG ist die frühzeitige Erkennung entwicklungsgefährdender Risiken. Das Risikomanagement der HBG mbH ist insbesondere durch die regelmäßige Überwachung und Abweichungsanalyse der Geschäftsentwicklung anhand des Wirtschaftsplans, die Beaufsichtigung von Vorgängen von besonderer Bedeutung sowie die laufende Kontrolle der Investitionen durch die Geschäftsführung geprägt. Die HBG mbH wendet die Vorgaben des städtischen Auftrags- und Anordnungs wesens an und hat sich verpflichtet, die engen Grenzen der Vergabeordnung der Stadt Homburg anzuwenden.

Die Gesellschaft hat seit 2018 nunmehr ein Risikofrüherkennungssystem final implementiert. Eine Risikoerfassung wird mit Unterstützung eines Wirtschaftsberatungsunternehmens durchgeführt.

IV. Voraussichtliche Entwicklung

Die Gesellschaft hat bisher keinen Gewinn erzielt und wird aufgabenbedingt auch künftig voraussichtlich nur Verluste erwirtschaften, die von der Muttergesellschaft vertragsgemäß abgedeckt werden.

Bereits im Jahr 2022 wurde für den Betriebskostenzuschuss an die Wasserwelt Homburg GmbH wieder der Betrag wie vor Corona eingestellt. Auch die Wirtschaftspläne 2023 und 2024 gehen von dieser Größenordnung aus. Da die Defizite der HBG mbH per Ergebnisabführungsvertrag von der HPS GmbH übernommen werden, ist der Fortbestand der Gesellschaft nicht gefährdet.

Die in den Jahren 2021 und 2022 deutlich gestiegenen Energiebeschaffungskosten hatten sich bereits im Jahr 2023 normalisiert. Insbesondere der Beschaffungspreis vom Gas ging wieder deutlich zurück, wenn auch nicht ganz auf das Niveau von 2019. Obwohl ein Ende des Krieges in der Ukraine noch nicht absehbar ist, wird nicht von steigenden Preisen ausgegangen, da Deutschland Alternativen zu russischem Gas gefunden hat.

Ende des Jahres 2023 ergeben sich aber weitere weltpolitische Unsicherheiten durch den Angriff der Hamas im Gaza-Streifen auf Israel. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es auch kurzfristig wieder zu Preissteigerungen am Energiemarkt kommt. Insgesamt bleibt die geopolitische Lage fragil.

Homburg, 13. November 2023

Homburger Bädergesellschaft mbH

Michael Kuhlgatz
– Geschäftsführer –

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Homburger Bädergesellschaft mbH, Homburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Homburger Bädergesellschaft mbH, Homburg – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Homburger Bädergesellschaft mbH, Homburg, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern demgegenüber nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

St. Ingbert, den 13. November 2023

Atax Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dirk Bach
Wirtschaftsprüfer

Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Vermögenslage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2022 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2021 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Sachanlagen	14.175	73,6	15.184	74,0	-1.009	-6,6
Anlagevermögen	14.175	73,6	15.184	74,0	-1.009	-6,6
Lieferforderungen	0	0,0	236	1,2	-236	-100,0
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	70	0,4	24	0,1	46	191,7
Forderungen gegen Gesellschafter	4.681	24,3	4.789	23,3	-108	-2,3
Forderungen gegen die Stadt Homburg	284	1,5	195	1,0	89	45,6
Sonstige Vermögensgegenstände	43	0,2	87	0,4	-44	-50,6
Kurzfristig gebundene Mittel	5.078	26,4	5.331	26,0	-253	-4,7
AKTIVA	19.253	100,0	20.515	100,0	-1.262	-6,2

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1.262 T€ auf 19.253 T€ vermindert. Dieser Rückgang resultiert im Wesentlichen aus der Abnahme des Anlagevermögens um 1.009 T€ und der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um 236 T€.

Das Anlagevermögen stellt mit 73,6 % der Bilanzsumme weiterhin die bedeutendste Bilanzposition dar. Die Abnahme um insgesamt 1.009 T€ ergibt sich einerseits aus den Zugängen in Höhe von 38 T€, die auf Anlagen im Bau entfallen, und andererseits aus den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 1.047 T€.

Unter der Position Forderungen gegen Gesellschafter wird der Anspruch aus der Verlustübernahme des Jahresverlustes 2021 und 2022 verbucht.

Die Veränderung der liquiden Mittel wird unter Anlage 6 S.8 (Finanzlage) dieses Berichtes detailliert dargestellt.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Eigenkapital	25	0,1	25	0,1	0	0,0
Bankverbindlichkeiten	12.360	64,2	13.020	63,5	-660	-5,1
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	3.825	19,9	3.825	18,6	0	0,0
Langfristiges Fremdkapital	16.185	84,1	16.845	82,1	-660	-3,9
Rückstellungen	16	0,1	15	0,1	1	6,7
Bankverbindlichkeiten	660	3,4	660	3,2	0	0,0
Lieferantenverbindlichkeiten	354	1,8	197	1,0	157	79,7
Verbundene Unternehmen	17	0,1	42	0,2	-25	-59,5
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Homburg	1.996	10,4	2.731	13,3	-735	-26,9
Kurzfristiges Fremdkapital	3.043	15,8	3.645	17,8	-602	-16,5
PASSIVA	19.253	100,0	20.515	100,0	-1.262	-6,2

Entsprechend dem Gesamtvermögen hat sich das Gesamtkapital ebenfalls um 1.262 T€ vermindert. Gründe dieser Minderung sind die Abnahme der Bankverbindlichkeiten um 660 T€ und der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt um 735 T€.

Die Bankverbindlichkeiten haben sich durch die planmäßigen Tilgungen in Höhe von 660 T€ vermindert.

Die Lieferantenverbindlichkeiten resultieren hauptsächlich aus Verbindlichkeiten gegenüber der Wasserwelt Homburg GmbH in Höhe von 286 T€.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen beinhalten die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtwerke Homburg GmbH in Höhe von 17 T€.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Homburg beinhalten die Zahlungsverpflichtung gegenüber der Einheitskasse der Kreisstadt Homburg (1.970 T€) und sonstige Verbindlichkeiten (26 T€).

Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der Geschäftsjahre 2022 und 2021 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2022		2021		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	456	100,0	285	100,0	171	60,0
Gesamtleistung	456	100,0	285	100,0	171	60,0
Sonstige Erträge	1	0,2	1	0,4	0	0,0
Materialaufwand	-188	-41,2	-107	-37,5	-81	75,7
Personalaufwand	-5	-1,1	-4	-1,5	-1	25,0
Abschreibungen	-1.047	-229,6	-1.062	-372,6	15	-1,4
Sonstige Aufwendungen	-859	-188,4	-872	-306,0	13	-1,5
Sonstige Steuern	-45	-9,9	-45	-15,8	0	0,0
Betriebsergebnis (bereinigt)	-1.687	-370,0	-1.804	-633,0	117	-6,5
Beteiligungsergebnis	2.262	496,1	2.420	849,1	-158	-6,5
Finanzergebnis	-575	-126,1	-616	-216,1	41	-6,7
Jahresergebnis	0	0,0	0	0,0	0	0,0

Die Umsatzerlöse beinhalten die Pachterträge für das Kombibad in Höhe von 95 T€ (Vorjahr 95 T€), die Erlöse aus dem Stromverkauf in Höhe von 163 T€ (Vorjahr 103 T€) und die Erlöse aus dem Wärmeverkauf in Höhe von 197 T€ (Vorjahr 86 T€).

Die Zunahme der Materialaufwendungen lässt sich auf die gestiegenen Energiebezugsaufwendungen aufgrund der im Vergleich zum Vorjahr höheren Laufzeit des BHKWs zurückführen.

Die sonstigen Aufwendungen entfallen im Wesentlichen auf Aufwendungen für Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 503 T€ (Vorjahr 571 T€) und Instandhaltungszuschüsse in Höhe von 157 T€ (Vorjahr 159 T€) für die Wasserwelt Homburg GmbH, auf Geschäftsbesorgungsaufwendungen in Höhe von 44 T€ (Vorjahr 56 T€), Gebäude- und Sachversicherungen in Höhe von 49 T€ (Vorjahr 43 T€) sowie die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen in Höhe von 96 T€ (Vorjahr 23 T€).

Das negative Finanzergebnis resultiert aus Zinsaufwendungen in Höhe von 503 T€ (Vorjahr 526 T€) und Bürgschaftsprovisionen in Höhe von 71 T€ (Vorjahr 90 T€).

Die Gesellschaft weist unter Berücksichtigung der Erträge aus der Verlustübernahme durch die Homburger Parkhaus- und Stadtbuss GmbH, Homburg, wie in den Vorjahren ein Jahresergebnis von 0 € aus.

Finanzlage

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= flüssige Mittel abzüglich eventuell bestehender Kontokorrentkredite) in Anlehnung an DRS 21 zur Kapitalflussrechnung erstellt:

	2022 TEUR	2021 TEUR
Periodenergebnis vor Ergebnisverwendung	-2.262	-2.420
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.047	1.062
Cashflow	-1.215	-1.358
Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	235	-124
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	449	-275
Zinsaufwendungen/Zinserträge	575	616
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	44	-1.141
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-38	0
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-38	0
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern	2.369	0
Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-660	-660
Gezahlte Zinsen	-575	-616
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1.134	-1.276
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	1.140	-2.417
Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0	0
Finanzmittelfonds am 1.1.	-2.826	-409
Finanzmittelfonds am 31.12.	-1.686	-2.826

Der Mittelzuflüsse aus der Finanzierungstätigkeit (1.134 T€) und der lfd. Geschäftstätigkeit (44 T€) haben ausgereicht um den Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (-38 T€) zu decken und haben den Finanzmittelbestand um 1.140 T€ auf -1.686 T€ verbessert. Dieser setzt sich aus der Verbindlichkeit gegenüber der Einheitskasse der Kreisstadt Homburg in Höhe von 1.970 T€ (VJ: 3.021 T€) und dem Treuhandguthaben 284 T€ (VJ: 195 T€) zusammen.

Fragenkatalog zu § 53 HGrG (nach IDW PS 720)**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a. Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Da die Geschäftsleitung nur aus einer Person besteht wird das Vorhandensein einer Geschäftsordnung für die Organe sowie einem Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung als entbehrlich angesehen. Schriftliche Weisungen des Aufsichtsrates zur Organisation für die Geschäftsleitung liegen nicht vor.

- b. Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden insgesamt 2 Gesellschafterversammlungen und 2 Aufsichtsratssitzungen statt. Niederschriften wurden erstellt und uns vorgelegt.

- c. In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Geschäftsführer ist auskunftsgemäß in keinem Aufsichtsrat oder anderen Kontrollgremien tätig.

- d. Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/ Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Geschäftsführer sowie die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeiten keine gesonderte Vergütung.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a. Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Da die Gesellschaft über keine eigenen Angestellten verfügt, wird ein Organisationsplan als entbehrlich angesehen. Die Geschäftsbesorgung erfolgt durch die Stadt Homburg.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Entfällt, da kein Organisationsplan vorhanden ist.

- c. Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Aufgrund der bestehenden Organisationsstruktur (HBG ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Homburger Parkhaus- und Stadtbuss GmbH (HPS), die ihrerseits eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Kreisstadt Homburg ist) ist eine hinreichende Kontrolle durch die Vorkehrungen in den städtischen Abläufen und das hierin stark verankerte Vier-Augen-Prinzip gewährleistet. Zudem ist die Stadt angehalten, die Grundsätze der Antikorruptionsrichtlinie der Landesregierung anzuwenden.

- d. Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es gelten die Dienstanweisungen der Stadtverwaltung und ergänzend dazu die Regelungen in der Geschäftsordnung des Stadtrates. Es haben sich während unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese nicht eingehalten wurden.

- e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden von der Gesellschaft selbst oder von den zuständigen Dienststellen der Stadt ordnungsgemäß dokumentiert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a. Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Nach unseren Informationen werden Planabweichungen systematisch untersucht und analysiert. Bei Bedarf wird die Planung an die gegebenen Umstände angepasst. Bei außerordentlicher oder überplanmäßiger Bereitstellung von Mitteln werden die Vorgaben des KSVG berücksichtigt.

- c. Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Unserer Auffassung nach entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen der Gesellschaft.

- d. Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Durch die enge Einbindung der Gesellschaft in das Finanzmanagement der Kreisstadt Homburg ist eine laufende Liquiditäts- und Kreditkontrolle gewährleistet.

- e. Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Gesellschaft ist in das zentrale Cash-Management der Kreisstadt Homburg (Einheitskasse) eingebunden. Bei der Durchführung unserer Prüfung haben sich keinerlei Anhaltspunkte für eine Nichteinhaltung der hierfür geltenden Regelungen ergeben.

- f. Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Es ist sichergestellt, dass die Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen werden.

- g. Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Controlling nicht den Anforderungen des Unternehmens entspricht.

- h. Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Gesellschaft hat keine Tochterunternehmen bzw. Unternehmen an denen eine wesentliche Beteiligung i. e. S. besteht.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Seit 2018 ist in der Gesellschaft ein branchenspezifisches Risikomanagement implementiert. Dabei wurden in einer Risikomatrix den einzelnen, im Rahmen einer Risikoinventur identifizierten Risiken Eintrittswahrscheinlichkeiten sowie potentielle Schäden zugeordnet und daraus eine Risikobewertung einschließlich der Notwendigkeit von Maßnahmen wie auch deren Priorisierung abgeleitet.

- b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Vor dem Hintergrund der Größe der Gesellschaft sind die getroffenen Maßnahmen ausreichend.

- c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Nach unserer Einschätzung sind die getroffenen Maßnahmen ausreichend dokumentiert.

- d. Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Das Risikomanagementsystem wurde im Berichtsjahr überprüft und neu bewertet. Hierbei sind keine erheblichen Änderungen aufgetreten, sodass eine Anpassung nicht erforderlich war.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2013 einen variabel verzinslichen Darlehensvertrag über 18,0 Mio. EUR (Grundgeschäft) zur Finanzierung der Herstellungskosten des Kombibades abgeschlossen. Um sich gegen das hieraus resultierende Zinsänderungsrisiko abzusichern, wurde ferner am 4. November 2013 ein Rahmenvertrag über den Abschluss von Finanztermingeschäften geschlossen. Danach kann die Gesellschaft einen Zinssatz-Swap (Sicherungsgeschäft) mit einer Laufzeit vom 2. Januar 2015 bis 30. Dezember 2039 zu den im Rahmenvertrag festgelegten Berechnungsgrundlagen und Vereinbarungen abschließen. Von diesem Wahlrecht wurde Gebrauch gemacht (siehe Informationen im Anhang).

- b. Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nein.

- c. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?

siehe a).

- d. Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

siehe a).

- e. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

siehe a).

- f. Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

siehe a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a. Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Größenbedingt existiert keine eigene Revisionsabteilung.

- b. Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt, siehe oben.

- c. Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt, siehe oben.

- d. Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt, siehe oben.

- e. Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt, siehe oben.

- f. Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt, siehe oben.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- b. Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Solche Kredite wurden nach den vorliegenden Unterlagen nicht gewährt.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Solche Anhaltspunkte haben sich bei unseren Prüfungshandlungen nicht ergeben.

- d. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich während unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden wäre.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a. Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

In Zusammenhang mit der Erstellung des Wirtschaftsplanes wird auch eine unseres Erachtens angemessene Planung von Investitionen und ihrer Finanzierung vorgenommen.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nein. Anhaltspunkte für nicht ausreichende Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung haben sich nicht ergeben.

- c. Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Eine Überwachung der Durchführung von Investitionen erfolgt durch den Abgleich des Wirtschaftsplanes.

- d. Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei den abgeschlossenen Investitionen haben sich im abgelaufenen Jahr nach den uns vorgelegten Unterlagen keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es wurden keine Leasing- oder vergleichbare Verträge abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegungen

- a. Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte dazu sind uns im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.

- b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Mit dem Aufsichtsratsbeschluss vom 30. November 2015 hat die Gesellschaft die Anwendung der Vergaberichtlinie sowie die Beachtung der Allgemeinen Dienstanweisung über die Grundsätze des Vergabewesens der Kreisstadt Homburg beschlossen. Demzufolge sind auch für bestimmte Geschäfte, die nicht den gesetzlichen Vergaberegungen unterliegen, Konkurrenzangebote einzuholen. Offensichtliche Verstöße gegen die Vergaberichtlinie sowie die Beachtung der Allgemeinen Dienstanweisung über die Grundsätze des Vergabewesens der Kreisstadt Homburg konnten wir im Rahmen unserer Prüfung nicht feststellen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Im Berichtsjahr fanden insgesamt 2 Aufsichtsratssitzungen statt. Die Niederschriften wurden erstellt und uns vorgelegt.

- b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach den von uns gewonnenen Erkenntnissen vermitteln diese Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft.

- c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Soweit durch uns zu beurteilen ist, wurden Aufsichtsrat und Gesellschafterin über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen lagen darüber hinaus nicht vor.

- d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Solche Themen gab es keine.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung haben sich nicht ergeben.

- f. Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Für die Muttergesellschaft HPS wurde 2006 eine Vermögenseigenschadenversicherung abgeschlossen, Der Geschäftsführer der HBG wurde mit Vertragserweiterung vom 24. November 2015 rückwirkend zum 1. November 2015 in diesen Vertrag einbezogen. Ein Selbstbehalt ist in angemessener Höhe vereinbart.

- g. Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenskonflikte wurden nicht gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a. Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nicht.

- b. Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Es liegen keine Bestände vor.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Solche Anhaltspunkte haben sich keine ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Gesellschaft finanziert sich hauptsächlich über Fremdmittel, die zum einen aus einem Bankdarlehen sowie aus einem Darlehen der HPS resultieren. Insgesamt ist die Investitionsfinanzierung als gesichert zu beurteilen.

Weitere Details sind der Kapitalflussrechnung in Abschnitt F. III. dieses Berichtes zu entnehmen.

- b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die HBG ist als Tochterunternehmen in den Konzernabschluss der HPS einbezogen. Die Finanzlage des Konzerns ist insgesamt als geordnet zu bezeichnen. Innerkonzernliche Kreditbeziehungen bestehen ausschließlich zwischen HPS und der HBG. Letztere erhielt von der Muttergesellschaft zur Finanzierung der Errichtung eines Freizeitbades in 2012 ein endfälliges Darlehen in Höhe von 1.975 TEUR, das in 2014 um 1.850 TEUR auf 3.825 TEUR aufgestockt wurde.

- c. In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat zur Sicherung sämtlicher Darlehens- und Avalforderungen im Zusammenhang mit dem von der Kreissparkasse Saarpfalz zur Finanzierung der Errichtung des Kombibades gewährten Darlehen eine Ausfallbürgschaft in Höhe von maximal 18 Mio. EUR, durch die Kreisstadt Homburg erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a. Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote beträgt 0,1 %. Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu geringen Eigenkapitalausstattung bestehen jedoch nicht, da die Finanzierung der Investitionen in das Freizeitbad gesichert ist und darüber hinaus über den mit der Gesellschafterin HPS abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrag eine langfristige Verlustübernahmeverpflichtung durch die HPS vereinbart wurde.

- b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Gesellschaft hat aufgabenbedingt einen Fehlbetrag ausgewiesen, der vollständig von der HPS auszugleichen ist.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Nicht anwendbar.

- b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis war nicht entscheidend durch einmalige Vorgänge geprägt.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungsverrechnungen erfolgen zu angemessenen Konditionen.

- d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Es wird keine Konzessionsabgabe erhoben.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a. Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die Gesellschaft ist aufgabenbedingt nachhaltig defizitär und auf den Ausgleich der Jahresverluste durch die Gesellschafterin HPS angewiesen.

- b. Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Um die aufgabenbedingt anfallenden Verluste der Gesellschaft auszugleichen, wurde mit der HPS ein Ergebnisabführungsvertrag geschlossen, der auch eine Verpflichtung zur Verlustübernahme durch die Muttergesellschaft vorsieht.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a. Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Siehe Fragenkreis 15 a).

- b. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Siehe Fragenkreis 15 b).

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.